Beitragsordnung

Der Vorstand des Turnvereins „Frohsinn" Gönnheim e.V. hat am 16.02.2017 folgende Beitragsordnung beschlossen.

§1 Solidaritätsprinzip

1. Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.
2. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.
3. Alle Personen die eine Funktion (z.B. Übungsleiter) im Verein ausüben müssen als Mitglied beitreten.

§2 Beschlussfassung

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 24.11.2016 die nachfolgenden Beiträge mit Beginn 01.01.2017 beschlossen:

Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres:	48,00 €
Erwachsene	72,00 €
Familienbeitrag für Eltern und Kinder unter 18 Jahren	120,00 €

§3 Regelungen

1. Eine Änderung der Mitgliedsbeiträge kann nur vom Vorstand beschlossen werden. Sie tritt immer ab dem 01.01. in Kraft, frühestens ab dem 01.01. des Folgejahres und hat immer für ein volles Kalenderjahr Gültigkeit. Fasst der Vorstand keinen neuen Beschluss, bleibt die Höhe ein weiteres Jahr unverändert.
2. Wehrdienstleistende, Studenten oder Vergleichbare sind auf Antrag beitragsfrei. Auszubildende zahlen den Kinderbeitrag. Voraussetzung ist die regelmäßige Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung.
3. Bei Vereinseintritt sind die anteiligen Monatsbeiträge für das Kalenderjahr zu zahlen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens vier Wochen vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Kalenderjahr.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 01.04. fällig. Soweit dem Verein keine Abbuchungsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) erteilt wurde, hat das Mitglied die fristgerechte Zahlung zu veranlassen.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten

Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

Gönnheim, 16.02.2017

Christine Kirsch
1. Vorsitzende

Rainer Kirsch
1. Stellvertretender Vorsitzender